

**Wahlbekanntmachung Nr. 5
für die Kommunalwahlen
am 13. September 2026 in der Gemeinde Isernhagen**

Gemäß § 45 b Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der z. Zt. gültigen Fassung gebe ich hiermit Folgendes bekannt:

In der Gemeinde Isernhagen findet am 13. September 2026 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters statt.

Eine etwaige Stichwahl findet am 2. Sonntag nach der Wahl, dem 27. September 2026 ebenfalls in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Die Gemeinde Isernhagen ist in einen Wahlbereich eingeteilt.

2. Aufforderung für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Aufgrund § 16 NKWG fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Gemeinde Isernhagen einzureichen.

3. Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die bei der Gemeindegewahlleitung angefordert werden können.

Wahlvorschläge können nach den §§ 21, 24 und 45 d NKWG von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern) eingereicht werden. Wer sich selbst vorschlägt, hat die Regelungen des NKWG für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zu beachten.

3.1 Einreichungsfrist, Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Aufgrund des § 21 Abs. 2 NKWG sind Wahlvorschläge möglichst frühzeitig, **spätestens bis zum 20. Juli 2026, 18.00 Uhr** (Ausschlussfrist) bei der Gemeindegewahlleitung der Gemeinde Isernhagen, Rathaus, Bothfelder Str. 29, 30916 Isernhagen, einzureichen.

Auf die besonderen Vorschriften über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge in den §§ 21 ff. und 45 d NKWG sowie §§ 32 ff. Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) in der z. Zt. gültigen Fassung weise ich ausdrücklich hin.

3.2 Unterschriften für die Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Darüber hinaus muss ein Wahlvorschlag gem. § 45 d Abs. 3 NKWG unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 2 NKWO von mindestens 170 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Bestätigung der Wahlberechtigung erfolgt durch die Gemeinde Isernhagen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschrift gegeben sein und ist bei der

Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat eine wahlberechtigte Person mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist lediglich die zuerst durch die Gemeinde Isernhagen bestätigte Unterschrift gültig.

Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der Gemeindegewahlleiterin kostenfrei ausgegeben. Bei ihrer Anforderung haben Parteien und Wählergruppen zu bestätigen, dass die Bewerberin/ der Bewerber unter Beachtung des § 24 Abs. 1 bzw. 2 NKWG aufgestellt worden ist.

Gem. § 45 d Abs. 4 NKWG sind der Amtsinhaber und nach § 21 Abs. 10 NKWG und der Bekanntmachung der Niedersächsischen Landeswahlleiter vom 25. Juli 2025 (Nds. MBl. 2025, Nr. 372) für die Kommunalwahlen am 13. September 2026 folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
Alternative für Deutschland (AfD),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.),
Freie Demokratische Partei (FDP),
Partei für Arbeit, Rechtsstaat,
Tierschutz, Elitenförderung und
basisdemokratische Initiative
(Die PARTEI),
Bürgerstimme Isernhagen (BSI),
Einzelwahlvorschlag Kenzler.

4. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG nicht erfüllen und daher nicht unter Ziff. 3.2 genannt wurden, können als Parteien nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl mit den erforderlichen Unterlagen spätestens bis zum 15. Juni 2026 (90. Tag vor der Wahl) bei der Niedersächsischen Landeswahlleitung, Lavesallee 6, 30169 Hannover, angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 NKWG). Der Landeswahlausschuss entscheidet spätestens am 72. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Parteien (Freitag, 03. Juli 2026).

Isernhagen, 23.04.2026

GEMEINDE ISERNHAGEN
Der Gemeindegewahlleiter
Schuster